

W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüeggisberg erlässt gestützt auf Art. 42 - 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 09. Dezember 1995 folgenden

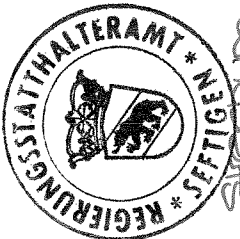
T A R I F

Art. 1

- Anschluss-
gebühr
- 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- Fr. 100.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW
- Löschbeitrag
- 1 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschsutzbereich beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Art. 2

- Jährliche
Gebühren
(=Wasserpreis)
- 1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.
- 2 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- pro m³.



- 4 ~~Inhaber von Wasserbezugsrechten gem. Art. 9.3 des Reglementes bezahlen innerhalb der verschriebenen Bezugsmenge die Hälfte der Verbrauchsgebühr; ein Mehrverbrauch ist jedoch zum vollen Tarifpreis zu bezahlen.~~

~~Streichung nach Beschwerdeentscheid Regierungsrat RRB Nr. 1741
Art. 3 vom 06. August 1997~~

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 300.-- erhoben.